



VERTRAG

über die Vermittlung polizeilich veranlasster Maßnahmen

Zwischen der

**GDV Dienstleistungs-GmbH,
Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg**

- nachfolgend **"GDV DL"** genannt

und

(Stempel)

- nachfolgend **"Hilfeleister"** genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der GDV DL ist aufgrund einer Ausschreibung des Innenministeriums Schleswig-Holstein, vertreten durch das Landespolizeiamt am 11.01.2016 die Konzession für den Betrieb einer Zentrale zur Vermittlung von polizeilich veranlassten Abschleppungen, Bergungen, Transporten und Verwahrungen (nachfolgend Polizeiauftrag) im Gebiet des Bundeslandes Schleswig-Holstein erteilt worden. Die Konzession gilt ab dem 01.05.2016, 0:00 Uhr und endet am 30.06.2020, 24:00 Uhr. Die Bedingungen für die Vermittlungen von Polizeiaufträgen durch die Abschleppzentrale Schleswig-Holstein sind durch die Ausschreibung vorgegeben und werden nachfolgend in diesem Vertrag sinngemäß wiedergegeben. Die von der GDV DL in Absprache mit dem Innenministerium Schleswig-Holstein, vertreten durch das Landespolizeiamt erstellten Mindestanforderungen (Anlage 1) und die Verpflichtungserklärung (Anlage 2) in den jeweils gültigen Fassungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 1

Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt

- a) die Vermittlungstätigkeit der GDV DL,
- b) die vom Hilfeleister zu erbringenden Leistungen und Pflichten
- c) die hierfür jeweils vom Hilfeleister zu entrichtenden Entgelte.

§ 2

Vermittlungstätigkeit der GDV DL

1.

Die GDV DL wird die von den Polizeidienststellen erhaltenen Informationen über polizeilich veranlasste Abschleppungen, Bergungen, Transporte und Verwahrungen telefonisch an den Hilfeleister weitergeben. Auf Wunsch werden dem Hilfeleister die Informationen entsprechend dem Meldeschema (Anlage 3) zusätzlich per Fax oder per E-Mail übermittelt. Kann der Hilfeleister innerhalb von 3 Minuten mehrfach nicht erreicht werden, erfolgt die Benachrichtigung eines anderen geeigneten Hilfeleisters. Alle von der GDV DL übermittelten Informationen beruhen auf den Angaben der Polizei. Die GDV DL übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben der Polizei.

2.

Die Auswahl des jeweiligen Hilfeleisters, an den die Information weitergegeben wird, erfolgt nach dem mit dem Landespolizeiamt Schleswig-Holstein abgestimmten Zuordnungsverfahren, das in den Mindestanforderungen unter Pkt. 1.9 beschrieben ist.

Im Leistungsbereich PKW 1 und 2 findet das Zeit-Preis-Verfahren (s. Mindestanforderungen Pkt. 1.9.1) Anwendung. Als Grundlage hierfür gilt die Preis- und Strukturumfrage (PuS) des Verbandes der Bergungs- und Abschleppunternehmen e.V. Eine Aufnahme in die Vermittlungsliste erfolgt nur dann, wenn die in der PuS genannten höchsten Basispreise (LFB bzw. LFBK) nicht überschritten werden. Dies gilt auch für die Verwahrpreise der einzelnen Fahrzeugkategorien (Anlage 4).

Im Leistungsbereich SLV 1 und SLV 2 findet das Fahrtstrecken-Rasterverfahren Anwendung. Auch hier ist die Aufnahme in die Vermittlungsliste an die Einhaltung der in der PuS genannten höchsten Basispreise in den Kategorien gekoppelt. Die durch die PuS vorgegebenen Verwahrpreise kommen ebenfalls zur Anwendung.

Für den Hilfeleister besteht weder in einem bestimmten vordefinierten Gebiet, noch für eine bestimmte Leistungsart Exklusivität, sie wird ihm auch von der GDV DL nicht zugesichert.

3.

Die an den Hilfeleister weitergeleiteten Informationen beinhalten die im beiliegenden Meldeschema (Anlage 3) aufgeführten Daten, soweit sie der GDV DL von der Meldestelle der Polizei zur Verfügung gestellt werden.

4.

Die GDV DL wird versuchen, den Standort des Fahrzeugs so genau wie möglich in Erfahrung zu bringen und dem Hilfeleister diesen Standort so genau wie möglich zu übermitteln. Mit dieser Informationsübermittlung ist keine Zusicherung der GDV DL verbunden, dass sich das Fahrzeug beim Eintreffen des Hilfeleisters noch an dieser Stelle befindet. Sollte sich das Fahrzeug nicht mehr an der bezeichneten Stelle befinden, so entstehen hieraus keine Ansprüche gegen die GDV DL. Die GDV DL haftet nicht für fehlerhafte oder ungenaue Ortsangaben, die sie von Dritten erhalten und an den Hilfeleister weitergeleitet hat. Ebenso wenig haftet die GDV DL, wenn sie eine fehlerhafte oder ungenaue Ortsangabe erhält und aufgrund dieser Angabe einen Hilfeleister informiert, obwohl sie bei zutreffender Ortsangabe einen anderen Hilfeleister hätte informieren müssen. Der Hilfeleister erkennt ausdrücklich an, dass ihm in derartigen Fällen keine Ansprüche gegen die GDV DL zustehen.

Die Hilfeleister haben keinen Anspruch auf die Vermittlung bestimmter Aufträge. Die GDV DL wird bei der Weitergabe von richtigen Informationen stets versuchen, die gelisteten Hilfeleister nach Maßgabe der Regularien zu berücksichtigen, sofern nicht sachliche Gründe einer solchen Berücksichtigung entgegenstehen.

Ein sachlicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Meldestelle der Polizei einen bestimmten Hilfeleister anfordert oder ablehnt. Für den Fall, dass ohne Vorhandensein eines sachlichen Grundes eine Verteilung der Abschleppaufträge gemäß der Regularien (Anlage 1, Pkt. 1.9) insgesamt oder auf den Einzelfall bezogen nicht erreicht wird, ist die Haftung der GDV DL auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt, es sei denn, die GDV DL verletzt eine wesentliche vertragliche Pflicht. Bei Verletzung einer solchen Pflicht haftet die GDV DL auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Die Höhe des Schadens ist dabei auf den Ersatz des entgangenen Gewinns begrenzt. Der Nachweis obliegt insoweit dem Hilfeleister.

§ 3

Leistungen und Pflichten des Hilfeleisters

1.

Der Hilfeleister hat die Information der GDV DL entgegenzunehmen und sichert einen 365 Tage / 24 Stunden-Dienst mit laufender telefonischer Erreichbarkeit unter einer zu benennenden stets erreichbaren Telefonnummer zu.

2.

Der Hilfeleister sichert für eine ordnungsgemäße Abwicklung und Informationsweiterleitung zu, der GDV DL alle für die Stammdatenpflege (Firmenprofil) erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu übermitteln und Änderungen unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

3.

Der Hilfeleister ist verpflichtet, die ihm von der GDV DL zur Verfügung gestellte Information zur Erbringung der polizeilich veranlassten Maßnahme anzunehmen. Eine Ablehnung der Einleitung der Hilfeleistung nach Informationserhalt ist nur in besonders begründeten Einzelfällen möglich.

4.

Der Hilfeleister sichert zu, die Hilfeleistung unverzüglich nach der telefonischen Benachrichtigung durch die GDV DL einzuleiten. Er gewährleistet, dass er bei regulären Verkehrs- und Witterungsverhältnissen innerhalb von 30 Minuten nach Benachrichtigung durch die GDV DL und Annahme der Vermittlung den angegebenen Ereignisort erreicht. Sollte sich das Eintreffen trotz dieser Gewährleistung verzögern, ist der Hilfeleister verpflichtet, die GDV DL unverzüglich zu informieren. In diesem Fall kann die GDV DL das Hilfeersuchen in Absprache mit der Polizei an einen anderen Hilfeleister übermitteln.

5.

Der Hilfeleister und sein Personal hat den Anordnungen und Weisungen der Polizeibeamten Folge zu leisten. Diese Regelung entbindet den Hilfeleister und sein Personal jedoch nicht von seiner Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Vermeidung von Schäden und Verkehrsverstößen. Der Abstellort wird durch die Beamten am Unfallort bestimmt. Hierzu ist das Übernahmeprotokoll der Abschleppzentrale auszufüllen und durch den die Maßnahme anordnenden Polizeivollzugsbeamten unter Angabe seiner Dienststelle zu unterzeichnen. Ist ein Abstellen an diesem Ort aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, unterrichtet der Hilfeleister unverzüglich die auftraggebende Dienststelle.

6.

Der Hilfeleister hält für die Sicherstellung der Fahrzeuge entsprechend den Mindestanforderungen eine geeignete Verwahrfäche vor. Diese ist vor Zutritt Unbefugter zu sichern. Er gewährt den Bediensteten der Polizei-, der Justiz- und Ordnungsbehörden und deren bevollmächtigte Personen (z.B. Kfz-Sachverständige) jederzeitigen Zutritt zu den sichergestellten oder beschlagnahmten Fahrzeugen. Zu den zwecks Spurensicherung sichergestellten Fahrzeugen ist der Zutritt ausschließlich Polizeibeamten zu gewähren. Es ist darauf zu achten, dass Unfallspuren oder andere Spuren nicht beeinträchtigt oder vernichtet werden. Eine Öffnung der Fahrzeuge ist nur im Einzelfall auf Anordnung der Polizei oder Staatsanwaltschaft zulässig.

7.

Der Hilfeleister ist verpflichtet, sichergestellte oder beschlagnahmte Fahrzeuge einschließlich der Ladung jederzeit aufzunehmen, zu verwahren und freigegebene Fahrzeuge jederzeit an die Berechtigten herauszugeben, sofern diese eine Freigabeerklärung der Polizei-, der Justiz- oder Ordnungsbehörde vorweisen. Die Herausgabe darf nur an die in der Freigabeerklärung bezeichnete Person oder deren Beauftragten / Bevollmächtigten gegen Empfangsbestätigung erfolgen. Diese/r Berechtigte muss etwaige, durch das Abschleppen, Bergen, Transportieren oder Verwahren entstandene Schäden auf der Empfangsbestätigung bezeichnen. Eine Kopie des Aushändigungsbeleges ist unverzüglich an die Auftrag gebende Dienststelle zu übermitteln.

8.

Der Hilfeleister ist verpflichtet, einen Nachweis über die Verwahrung zu führen. Dieser ist mindestens 4 Jahre aufzubewahren. Diese Frist beginnt mit dem Datum der letzten Eintragung in den Nachweis. Die Auftrag gebende Dienststelle hat das Recht, alle Unterlagen des Hilfeleisters, die die Durchführung des Vertrages betreffen, zu überprüfen.

9.

Der Hilfeleister ermöglicht die eventuelle Verwertung eines sichergestellten und bei ihm verwahrten Kraftfahrzeuges auf seinem Gelände, ohne dass hierdurch zusätzliche Kosten für die Auftrag gebende Dienststelle entstehen.

Der Hilfeleister gestattet zu diesem Zweck – unbeschadet der Bestimmungen des §3 Ziffer 6 dieses Vertrages – Gerichtsvollziehern, öffentlich bestellten Versteigerern, Gutachtern, Kaufinteressenten oder sonstigen von der Auftrag gebenden Dienststelle ermächtigten Personen Zutritt zu dem Verwahrungsort. Die für die Verwertung vorgesehenen Fahrzeuge sind für die Besichtigung bereitzuhalten. Eventuelle Kosten, die durch die Besichtigung entstehen, sind durch die Standgebühren abgedeckt.

10.

Zur Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit des Betriebsinhabers, von Geschäftsführern, Komplementären und von allen anderen Mitarbeitern des Hilfeleisters, die Zugriff auf die Fahrzeuge haben bzw. mit diesen in Berührung kommen, ist der GDV DL bei Beginn der Tätigkeit ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate ist, im Original vorzulegen. Die Vorlage der Führungszeugnisse ist alle 2 Jahre zu wiederholen. Von mangelnder Zuverlässigkeit ist dann auszugehen, wenn ein Führungszeugnis nicht oder nicht ohne Eintragung vorlegt wird.

11.

Der Hilfeleister verpflichtet sich, jeweils zum 01.07. eines Jahres die in der Anlage 4 beigefügte Preisliste ausgefüllt der GDV DL zur Verfügung zu stellen. Liegt die Preisliste nicht fristgerecht vor, erfolgt keine Berücksichtigung bei der Vermittlung der polizeilich veranlassten Maßnahmen bis zur nächsten Preisabfrage.

12.

Der Hilfeleister und sein Personal haben über die ihnen im Zusammenhang mit polizeilichen Maßnahmen bekannt gewordenen Informationen Stillschweigen zu bewahren. Auskunftssuchende sind an die sachbearbeitende Dienststelle zu verweisen.

13.

Werbung unter Bezugnahme auf eine Zusammenarbeit des Hilfeleisters mit der Polizei ist nicht gestattet.

14.

Der Hilfeleister hat die GDV DL sowie das Landespolizeiamt, Dez. 16 unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn gegen ihn ein Insolvenzverfahren eingeleitet oder eröffnet wird oder er einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

§ 4

Abrechnung mit der auftraggebenden Polizeidienststelle

1.

Der Hilfeleister berechnet für das Abschleppen, Bergen, Transportieren und Verwahren von Fahrzeugen die Preise gemäß der der GDV DL jährlich zur Verfügung gestellten Preisliste zuzüglich der Mehrwertsteuer. Nebenforderungen (z.B. Versicherungskosten, Kostenpauschale) werden nicht berechnet. Sie sind in den Preisen enthalten.

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Ölbinderverwendung, Beschlagnahme eines Fahrzeuges aus einer Tiefgarage) ist jedoch die Erhebung von Zuschlägen möglich, wenn deren Erforderlichkeit durch den Hilfeleister nachgewiesen wird.

Die vom Hilfeleister erbrachten Leistungen sind in der Rechnung detailliert aufzuführen und unter Nennung der GDV DL Vorgangsnummer an die auftraggebende Dienststelle zu senden.

2.

Die Rechnungen (zweifach) müssen folgende Angaben enthalten:

- amtliches Kennzeichen, Fabrikat und Typ des abzuschleppenden, zu bergenden, zu transportierenden oder zu verwahrenden Fahrzeuges (beim Fehlen des amtlichen Kennzeichens ist die Fahrzeugidentnummer FIN einzutragen)
- Name, Vorname des / der Halters / Halterin (sofern bekannt)
- Name des anordnenden Beamten und Dienststelle
- Datum und Uhrzeit der Ausführung des Auftrages (Beginn und Ende)
- genaue Angaben über die Orte, von und nach denen die Leistung erbracht wurde
- Grund der Leistung (z.B. Standortveränderung, Sicherstellung oder Beschlagnahme, Einziehung)

3.

Die Rechnungen über Standgebühren sind der auftraggebenden Dienststelle für jedes verwahrte Fahrzeug 14-tägig zu übersenden.

4.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Angemessenheit der in Rechnung gestellten Kosten für erbrachte Abschlepp- und/oder Bergeleistungen erklärt sich der Hilfeleister damit einverstanden, die Rechnung von einer unabhängigen Schiedsstelle überprüfen zu lassen und deren Schiedsspruch anzunehmen und umzusetzen.

§ 5

Haftung des Hilfeleisters

1.

Der Hilfeleister verpflichtet sich, die während der Bergung, des Transportes oder der Verwahrung entstandenen Schäden umgehend an die auftraggebende Dienststelle zu melden, zu dokumentieren und durch Fotoaufnahmen zu belegen, um so bei der Sachverhaltsaufklärung mitzuwirken.

2.

Der Hilfeleister ist verpflichtet, Versicherungen abzuschließen, die außer der erweiterten Betriebshaftungs-, Kraftfahrzeugbergungs- und Kraftfahrzeugtransportrisikos alle während der Verwahrung – einschließlich der unbefugte Benutzung oder Verlust des Fahrzeuges und der mitgeführten Gegenstände – entstandenen Schäden nach den gesetzlichen Haftungsbestimmungen abdeckt.

3.

Als Arbeitgeber ist der Hilfeleister verpflichtet, sämtliche gesetzliche Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere verpflichtet er sich zur Zahlung von Mindestentgelten nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein vom 31.05.2013 – TTG (GVOBl. Schl.-H. S. 239).

§ 6

Überprüfungen und Sanktionen

1.

Dem Hilfeleister ist bekannt, dass er bei der Vermittlungstätigkeit nur berücksichtigt werden kann, sofern er in der Auswahlliste der GDV DL geführt wird. Grundlage für eine Aufnahme in die Auswahlliste ist die Erfüllung der Mindestanforderungen in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Vorlage der ausgefüllten Preisliste (Anlage 4). Der Nachweis, dass die Mindestanforderungen erfüllt sind, ist vom Hilfeleister u.a. durch ein Gutachten für den Bereich Bergen und Abschleppen zu erbringen und im Abstand von 5 Jahren zu wiederholen. Die Kosten für die Begutachtung trägt der Hilfeleister.

2.

Der Hilfeleister garantiert, die Kriterien dauerhaft zu erfüllen und aufrecht zu erhalten und stimmt einer jederzeitigen Überprüfung durch die GDV DL bzw. durch einen von der GDV DL Bevollmächtigten sowie Bediensteten des Landespolizeiamtes uneingeschränkt zu. Die Überprüfung beinhaltet auch das Recht, das Betriebsgelände und die jeweiligen Nebenanlagen zu betreten. Führt die Überprüfung zu berechtigten Beanstandungen, die den Mindestanforderungen zuwiderlaufen, sind die Kosten der Überprüfung vom Hilfeleister zu tragen.

3.

Verstößt der Hilfeleister gegen Bedingungen der Mindestanforderungen oder gegen diesen Vertrag, wird er seitens der GDV DL abgemahnt.

Wird ein erneuter Verstoß innerhalb von 12 Monaten festgestellt, wird der Hilfeleister für die Dauer von vier (4) Wochen von der Vermittlung ausgeschlossen. Bei weiteren Verstößen innerhalb von 12 Monaten verlängert sich die Aussetzung um einen angemessenen Zeitraum und eröffnet der GDV DL darüber hinaus die Möglichkeit, den

Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Eine Frist zur Stellungnahme wird dem Hilfeleister in diesen Fällen nicht eingeräumt.

4.

Gehen Beschwerden über den Hilfeleister von der Polizei oder sonstigen Dritten bei der GDV DL ein, erhält er zunächst Gelegenheit, hierzu innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Hiernach ergehen ggfs. Sanktionen gem. Ziffer 3.

§ 7

Vergütung

1.

Der Hilfeleister hat an die GDV DL für jede Weitergabe der durch die Einsatzzentralen der Polizei übermittelten Information über polizeilich veranlasste Abschleppungen, Bergungen, Transporte und Verwahrungen ein pauschales Entgelt von

EUR 14,75

zu entrichten. Das Entgelt wird mit der jeweiligen Informationsweiterleitung fällig und wird vierteljährlich zum Ende eines jeden Quartals abgerechnet.

2.

Das in Ziffer 1. genannte Entgelt versteht sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und ist innerhalb von 4 Wochen ohne Abzug zu zahlen.

3.

Für Statistiken über den eigenen Betrieb, die der Hilfeleister bei der GDV DL anfordert, wird ein Stundensatz von € 125,-- verrechnet.

Die Bearbeitung von Beschwerden ist grundsätzlich kostenfrei. Ausgenommen sind willkürliche und / oder wiederholt inhaltlich gleiche Beschwerden. Für die Bearbeitung wird eine Pauschale von € 40,-- verrechnet.

4.

Einwendungen gegen die Rechnung sind innerhalb von 4 Wochen nach deren Zugang schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist gelten die abgerechneten Leistungen als anerkannt.

5.

Befindet sich der Hilfeleister mit der Zahlung der Vermittlungsgebühren in Verzug, werden Mahngebühren fällig. Die Mahngebühr beträgt € 10,-- pro Mahnung. Erfolgt

auch nach der zweiten Mahnung keine Zahlung der Vermittlungsgebühr, erfolgt die Aussetzung des Hilfeleisters bis zur Begleichung des fälligen Betrages.

§ 8

Datenspeicherung

1.

Die GDV DL wird alle Vertrags-, Vorgangs- und Abrechnungsdaten in elektronischer Form erfassen, verarbeiten und speichern. Der Hilfeleister erklärt sich in diesem Zusammenhang ausdrücklich mit der Verwendung seiner firmenbezogenen Daten durch die GDV DL einverstanden und stellt in diesem Zusammenhang durch Vorlage entsprechender Einverständniserklärungen der bei ihm beschäftigten Mitarbeiter sicher, dass auch diese mit einer solchen Verwendung einverstanden sind.

2.

Die GDV DL sichert zu, dass die Verarbeitung und Nutzung der Daten des Hilfeleisters ausschließlich im Rahmen dieses Vertrages erfolgt.

§ 9

Schlussbestimmungen

1.

Dieser Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung, frühestens jedoch zum 01.05.2016, 0:00 Uhr und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, längstens jedoch bis zum Ablauf der der GDV DL erteilten Konzession.

2.

Der Vertrag kann von beiden Seiten schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben hiervon unberührt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere

- Verstöße gegen die vorgenannten Vertragsbestimmungen,
- wiederholte oder gravierende Unzuverlässigkeit des Auftragnehmers oder seines Personals,
- Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, die im Zusammenhang mit den Ausführungen der vertraglichen vereinbarten Tätigkeit stehen,
- Versuche der Vorteilsgewährung oder Bestechung eines Polizeiangehörigen,
- Änderung wichtiger Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Auftragsausführung und
- polizeitaktische Erwägungen.

3.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung evtl. Lücken des Vertrages soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach ihrer wirtschaftlichen Zwecksetzung gewollt haben.

4.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg, sofern auch die andere Partei Vollkaufmann ist. In den anderen Fällen verbleibt es bei dem gesetzlich geregelten Gerichtsstand.

Hamburg, den..... , den

.....
(GDV DL)

.....
(Hilfeleister)